

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
2/1973/P
25.05.1973

Unterbezirk S

- Antragsteller -

g e g e n

P aus J

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 25. Mai 1973 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Ludwig Metzger und
Otto Fichtner

beschlossen:

Die Berufung zur Bundesschiedskommission wird nach § 26
Abs. 4 der Schiedsordnung als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

Der Antragsgegner hat gegen die am 10.1.1973 zugestellte Entscheidung der Bezirksschiedskommission Pf durch am 26. Januar 1973 eingegangenes Schreiben zwar Berufung eingelegt, diese jedoch nicht mehr begründet.

Die Berufung war damit nach § 26 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung als unzulässig zurückzuweisen. Damit wird festgestellt, daß nach der Entscheidung der Vorinstanz P nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.